

Widmung von Verkehrsflächen nach § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2023 gemäß § 5 StrG die Widmung der nachstehenden Verkehrsflächen beschlossen.

Widmung:

- Hartstraße, Altheimer Straße, Teilflächen der Verkehrsflächen mit den Flurstücknummern 43 und 5, Gemarkung Unterweiler

Startpunkt: Südöstliche Flurstückgrenze des Flurstücks mit der Nr. 40/4

Südwestlich entlang der Hartstraße verlaufend bis zur Flurstückgrenze des Flurstücks mit der Nr. 5

Westlich abzweigend entlang der Altheimer Straße

Endpunkt: Südöstliche Flurstückgrenze des Flurstücks mit der Nr. 453

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung werden die Verkehrsflächen als Gemeindestraße eingestuft und erhalten die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgängerverkehrs.

Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und der Lageplan können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Abteilung Verkehrsplanung, Münchner Straße 2, Ebene 2, Zimmer 2.005, 89073 Ulm während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag-Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr

und 14:00 bis 15:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm (Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Münchner Straße 2, 89073 Ulm) oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung

Widmung - Gehweg Hartstraße - Altheimer Straße
Flurstücknummer 43 und 5 -Gemarkung Unterweiler



Zeichenerklärungen:

Widmung
Gehweg



Tag der Veröffentlichung: 02.01.2024